

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an  
Sonn- und Feiertagen in der Stadt Delbrück  
vom 15.02.2019, geändert am 28.09.2023 und 14.12.2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Delbrück als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Delbrück vom 14.02.2019 für das Gebiet der Stadt Delbrück folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen in der Stadt Delbrück dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) jeweils am Sonntag nach Frühlingsanfang  
(im Zusammenhang mit dem Frühlingsmarkt/Streetfoodfestival),  
abweichend hiervon in 2024 am Sonntag vor Frühlingsanfang
- b) jeweils am vorletzten Sonntag im Mai  
(im Zusammenhang mit dem Stadt- und Spargelfest),  
abweichend hiervon in 2024 am Sonntag vor Frühlingsanfang
- c) jeweils am dritten Sonntag im September, abweichend hiervon am vierten Sonntag im  
September, wenn der 1. September auf einen Sonntag fällt  
(im Zusammenhang mit dem Katharinenmarkt)
- d) jeweils am ersten Sonntag im November  
(im Zusammenhang mit dem Herbstfest/Regionalmarkt)

**§ 2**

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG dürfen die Verkaufsstellen an den in § 1 genannten Sonntagen nur aus den konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten, Anlässen geöffnet sein. Sollte daher eine Veranstaltung, als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung, nicht stattfinden, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

**§ 3**

Die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer nach § 10 Ladenöffnungsgesetz NRW, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

**§ 4**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 genannten Zeiten offenhält.  
Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

